

**Verordnung
über die Erweiterung des Warenangebotes
auf dem Wochenmarkt der Stadt Wittingen
vom 08.09.1983**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15.12.1981 (BGBl. I S. 1390), und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 23.04.1980 (Nds. GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. S. 466) sowie § 57 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Wittingen dürfen über § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus folgende Gegenstände feilgeboten werden:

1. Tabakwaren,
2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
3. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
5. Reinigungs- und Putzmittel,
6. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
7. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher),
8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
9. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
10. Kleinspielwaren,
11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

§ 2

Nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilhält.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gifhorn, den 08.09.1983

Landkreis Gifhorn
gez. Unterschrift
Der Oberkreisdirektor
Dr. Lemke

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig. Nr. 24 vom 17.10.83